



Vf. 24-IV-93

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau v. B.
2. des Herrn v. B.

Prozeßbevollmächtigter: Dr. K.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den
Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Claus Meissner und die
Richter Hans Georgii, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk,
Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, die Richterin Susanne
Schlichting sowie die Richter Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich
Trute

am 22. Juni 1995

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer wenden sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. November 1993 (6 U 524/93), durch das ihre Berufung gegen ein Urteil des Kreisgerichts Freital vom 19. November 1992 (2 C 408/92) zurückgewiesen worden ist, sowie gegen einen in derselben Sache ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. November 1993, mit dem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz zurückgewiesen worden ist.
2. In dem Ausgangsverfahren machten die Beschwerdeführer vermögensrechtliche Ansprüche auf das Gut P. im Landkreis F. sowie die dazu gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gebäude geltend und begehrten die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Veräußerung des Gutes durch die Treuhandanstalt an den Freistaat Sachsen.

Mit den angegriffenen Urteilen haben das Kreisgericht Freital und das Oberlandesgericht Dresden den beantragten vorläufigen Rechtsschutz versagt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Treuhandanstalt sei in ihrer Verfügungsbefugnis über das Gut P. nicht beschränkt. Dieses sei mit Inkrafttreten der Bodenreformverordnung vom 10. September 1945 enteignet worden. Die erfolgte Enteignung gehöre zu den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage, die nach Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag i. V. mit Nr. 1 Satz 1 der "Gemeinsamen Erklärung" (Anl. III des Vertrages) nicht mehr rückgängig zu machen seien. Diese Regelung sei im Grundgesetz für bestandskräftig erklärt worden (Art. 143 Abs. 3 GG), und das Bundesverfassungsgericht habe sie für verfassungsmäßig erachtet. Aus denselben Gründen hat das Oberlandesgericht Dresden auch den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren zurückgewiesen.

3. Zur Begründung der Verfassungsbeschwerde hat der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführer ausgeführt: "Nachfolgend wird mit genau der Begründung wie die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht vom heutigen Tage Verfassungsbeschwerde gegen die drei erwähnten Entscheidungen sächsischer Staatsorgane erhoben." In der weiteren Begründung der Beschwerdeschrift wird ausschließlich die Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes gerügt und überdies der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.
4. Der Staatsminister der Justiz hat sich nicht geäußert.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt; er trifft sie daher durch Beschluß nach § 10 SächsVerfGHG i. V. m. § 24 BVerfGG (ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes).

1. Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf kann eine Verfassungsbeschwerde von jeder Person erhoben werden, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer "in dieser Verfassung" niedergelegten Grundrechte verletzt fühlt. Auch § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG verlangt, daß die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erhoben wird, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem der von der Sächsischen Verfassung garantierten Grundrechte betroffen zu sein. Diesem Erfordernis wird nur genügt, wenn ein Recht als verletzt behauptet wird, das in Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf bzw. in § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG genannt ist. Grundrechte des Grundgesetzes gehören nicht zu den im Rahmen einer Landesverfassungsbeschwerde rügefähigen Rechten. Auf ihre Verletzung kann daher eine Verfassungsbeschwerde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof nicht gestützt werden.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Weder in der Beschwerdeschrift noch in den ihr beigefügten umfangreichen Schriftstücken findet sich an irgendeiner Stelle die Rüge, durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen in Grundrechten aus der Sächsischen Verfassung verletzt zu sein. Es werden ausschließlich Verstöße gegen Grundrechte des Grundgesetzes gerügt, ohne daß die Grundrechtsbestimmungen der Sächsischen Verfassung auch nur erwähnt oder in Bezug genommen würden.

2. Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, die auf die Verletzung der Grundrechte des Grundgesetzes abstellende Begründung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht dahingehend zu interpretieren, daß mit der Bezeichnung der Grundrechte des Grundgesetzes gleichzeitig die entsprechenden Landesgrundrechte als verletzt gerügt werden. Es ist ausschließlich Sache des Antragstellers, die Begründungsanforderungen des § 28 SächsVerfGHG zu erfüllen, dessen Zweck darin liegt, den Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen in die Lage zu versetzen, den geltend gemachten Verfahrensgegenstand zu erkennen und sich eine Meinung über die Zulässigkeit und Erfolgsaussichten des Antrags zu bilden. Diesen Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG genügt ersichtlich nicht, wer ausschließlich Grundrechte des Grundgesetzes als verletzt bezeichnet.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Meissner

gez. Georgii

gez. Hagenloch

gez. Graf v. Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Schlichting

gez. Schneider

gez. Trute